

S a t z u n g

über die Unterhaltung und Nutzung der Obdachlosenunterkünfte

der Stadt Meerbusch vom 22. Oktober 1987

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 663), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 22. Oktober 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Meerbusch Obdachlosenunterkünfte. *¹ Städtische Obdachlosenunterkünfte sind die stadteigenen Unterkünfte sowie die für Unterkunftszwecke angemieteten Unterkünfte. *²
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind als nicht rechtsfähige Anstalten öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Benutzungsverhältnis *³

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Belegung der städtischen Obdachlosenunterkünfte.
- (2) Durch die Zuweisung und den Bezug der Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (3) Die Benutzung und Ordnung der Obdachlosenunterkünfte wird durch eine vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin erlassene Hausordnung geregelt. Die Hausordnung ist für Benutzer und Benutzerinnen sowie Besucher und Besucherinnen verbindlich.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Behebung der Obdachlosigkeit, durch Auszug des Benutzers oder der Benutzerin oder durch Widerruf. Die Benutzer und Benutzerinnen haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, auf Verlangen darzulegen. Bei der Suche nach Wohnraum haben die Benutzer und Benutzerinnen nach besten Kräften mitzuwirken. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben sie die Unterkunft unverzüglich zu räumen.
- (5) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Meerbusch ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft in der Zeit von 7 bis 18 Uhr nach Voranmeldung zu gestatten. Bei Gefahr in Verzug ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen. In diesen Fällen können die Räume von den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Meerbusch auch bei Abwesenheit der Benutzer bzw. Benutzerinnen betreten werden.

*1 vom 26. Juli 1989 an geltende Fassung entsprechend dem I. Nachtrag vom 06. Juli 1989 - 32.03 - 01 -

*2 vom 01. Juli 2015 an geltende Fassung entsprechend dem IV. Nachtrag vom 3. Juni 2015 - 32.03 - 04 -

*3 vom 01. Juli 2015 an geltende Fassung entsprechend dem IV. Nachtrag vom 3. Juni 2015 - 32.03 - 04 -

§ 3 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Meerbusch monatlich eine Benutzungsgebühr. Ist die Nutzungsdauer kürzer als einen Monat, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme; gebührenpflichtig ist, wer die Obdachlosenunterkunft in Anspruch nimmt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils am dritten Tag nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum dritten eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse der Stadt Meerbusch zu überweisen.

§ 4 Gebührensätze *4

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist die Wohnfläche der benutzten Räume in Quadratmetern. Für die einzelnen Unterkünfte werden folgende Sätze festgelegt

Strümper Straße 79, 81 - 83 Benutzungsgebühr qm/mtl. 5,66 €

Hierdurch werden alle Neben- und Verbrauchskosten bis auf die Stromkosten abgegolten.
- (2) Bei durch die Stadt Meerbusch angemieteten Unterkünften entspricht die Höhe der Gebühr der monatlich zu entrichtenden Miete.

§ 5 Stromkosten *5

- (1) Für den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages und die Zahlung der Kosten für den individuellen Stromverbrauch sind die Benutzer und Benutzerinnen grundsätzlich selbst verantwortlich.
- (2) Sofern eine Abrechnung der individuellen Stromkosten zwischen Stromanbieter und Benutzer bzw. Benutzerin nicht möglich ist, erhebt die Stadt Meerbusch eine Stromkostenpauschale in Höhe von monatlich € 45,- pro Person. Sie wird zusammen mit der Benutzungsgebühr zur Zahlung fällig. Die Höhe der Stromkostenpauschale richtet sich nach der Umlage der gesamten in den Einrichtungen entstehenden, nicht anderweitig abgerechneten Stromkosten und wird von der Stadt Meerbusch jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft.

*4 vom 01. Juli 2015 an geltende Fassung entsprechend dem IV. Nachtrag vom 3. Juni 2015 - 32.03 - 04 -

*5 vom 01. Juli 2015 an geltende Fassung entsprechend dem IV. Nachtrag vom 3. Juni 2015 - 32.03 - 04 -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 4 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 9. November 1987

Der Bürgermeister
gez. Nüse

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und Bekanntmachungsanordnung wurden am 31. Dezember 1987 in der Rheinischen Post und Westdeutschen Zeitung veröffentlicht.